

1001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 09

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom XXX
XXXXX, mit dem das Bundesverfassungsgesetz
BGBl. Nr. 215/1962 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, wird wie folgt geändert:

1. Artikel IV Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben die Länder jährlich einen Stellenplan für diese Lehrer zu erstellen. Hiebei sind die für die Erstellung des Stellenplanes für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.“

2. Artikel IV Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) Die gemäß Abs. 2 zu erstellenden Stellenpläne der Länder. Durch Bundesgesetz ist für die einzelnen Schularten festzustellen, bis zu welcher Zahl von Planstellen in bezug auf die Zahl der Schüler und die regionalen organisatorischen Bedingungen der einzelnen Arten der Pflichtschule die Zustimmung zu den Stellenplänen zu erteilen ist.“

ARTIKEL II

Soweit für einzelne Schularten ein Bundesgesetz gemäß Art. IV Abs. 3 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 in der Fassung des vorstehenden Art. I noch nicht erlassen ist, findet Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 in der ursprünglichen Fassung Anwendung.

ARTIKEL III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Tragung der Kosten der Besoldung der Landeslehrer (Lehrer für öffentliche Pflichtschulen) entsprechen im Hinblick auf die derzeitigen Schülerdurschnittszahlen pro Klasse nicht mehr den Gegebenheiten und würden den im Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthaltenen flexiblen Klassenschülerzahlregelungen vorerst im Bereich der Volksschulen nicht entsprechen. Das Problem ist durch die im Art. IV Abs. 3 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 enthaltenen starren Durchschnittszahlen entstanden.

Ziel:

Regionale schulorganisatorische Bedingungen erfordern in Hinkunft flexible Klassenschülerhöchstzahlen und damit von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Landesdurchschnittszahlen, die für die Zustimmung zu den Stellenplänen der Länder ausschlaggebend sein sollen.

Inhalt:

Die Bedingungen für die Zustimmung des Bundes zu den Stellenplänen der Länder sollen in Hinkunft nicht mehr vom Bundesverfassungsgesetzgeber, sondern vom einfachen Bundesgesetzgeber festzulegen sein.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, enthält besondere Bestimmungen für die Zeitdauer, während der der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes) aufkommt.

Zu Art. I Z 1 des Entwurfes:

Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 soll durch das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz inhaltlich nicht geändert werden. Im Hinblick darauf, daß nunmehr im Rahmen des Bundesrechtes der Ausdruck „Dienstpostenplan“ durch den Ausdruck „Stellenplan“ ersetzt wird, soll zur Erreichung einer einheitlichen Terminologie des Bundesrechtes auch im Art. IV Abs. 2 des genannten Bundesverfassungsgesetzes der Ausdruck „Stellenplan“ Verwendung finden.

Zu Art. I Z 2 des Entwurfes:

Art. IV Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 sieht vor, daß die Dienstpostenpläne (Stellenpläne) der Länder für die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bedürfen. Lit a der genannten Verfassungsregelung bestimmt, daß die Zustimmung aus dem Grunde einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden darf, wenn sie bei Volks- und Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und bei (gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen) Berufsschulen mindestens 30, bei Sonderschulen mindestens 15 beträgt. Seit 1962 wurden jedoch die regionalen organisatorischen Bedingungen der einzelnen Arten der Pflichtschule derart verbessert, daß die Landesdurchschnittszahlen der Schüler je Klasse im Pflichtschulbereich bereits bedeutend unter den

angeführten Zahlen liegen. Aus diesem Grunde wären die Regelungen für die Zustimmung zu den Stellenplänen (Dienstpostenplänen) betreffend die Landeslehrer neu zu fassen. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zu den Dienstpostenplänen (Stellenplänen) für die Landeslehrer sind jeweils von der gegebenen Situation und von den im Schulorganisationsgesetz festgelegten Klassenschülerzahlen abhängig. Daher erscheint es unzweckmäßig, die diesbezügliche Regelung durch ein Bundesverfassungsgesetz zu treffen; vielmehr wäre es zweckmäßiger, eine derartige Konkretisierung dem (einfachen) Bundesgesetzgeber zu übertragen. Dies soll durch die vorliegende Entwurfsbestimmung geschehen.

Zu Art. II des Entwurfes:

Wie bereits oben ausgeführt, hängt die durch Bundesgesetz festzulegende Zahl von Planstellen in bezug auf die Zahl der Schüler und die regionale Schulsituation für die Zustimmung zu den Stellenplänen für die Landeslehrer wesentlich auch von der schulorganisationsgesetzlichen Regelung betreffend die Klassenschülerzahlen ab. Da vorerst eine Neuregelung der Klassenschülerzahlen nicht den gesamten Pflichtschulbereich betreffen soll, muß für den übrigen Bereich die bisherige Regelung noch in Kraft bleiben. Sie wird schrittweise mit dem beabsichtigten Ausbau der Neuregelung betreffend die Klassenschülerzahlen im Schulorganisationsgesetz außer Kraft treten. Art. II enthält die hierfür erforderliche Bestimmung. Diese Form wurde gewählt, damit nicht bei jeder Ausweitung der Neuregelung gemeinsam mit dem einfachen Bundesgesetz auch ein Verfassungsgesetz vom Nationalrat beschlossen werden muß.

Kosten:

Das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz verursacht keine Kosten; diese richten sich einerseits nach den im neuen Art. IV Abs. 3 lit. a genannten Bundesgesetz sowie nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz.

Textgegenüberstellung

4

Entwurfssfassung

Geltender Text

Artikel IV

(2) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben die Länder jährlich einen Stellenplan für diese Lehrer zu erstellen. Hiebei sind die für die Erstellung des Stellenplanes für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3)

- a) Die gemäß Abs. 2 zu erstellenden Stellenpläne der Länder. Durch Bundesgesetz ist für die einzelnen Schularten festzustellen, bis zu welcher Zahl von Planstellen in bezug auf die Zahl der Schüler und die regionalen organisatorischen Bedingungen der einzelnen Arten der Pflichtschule die Zustimmung zu den Stellenplänen zu erteilen ist.

Artikel IV

(2) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben die Länder jährlich einen Dienstpostenplan für diese Lehrer zu erstellen. Hiebei sind die für die Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3)

- a) Die gemäß Abs. 2 zu erstellenden Dienstpostenpläne der Länder. Die Zustimmung kann aus dem Grunde einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden, wenn sie bei Volks- und Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und bei gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 30, bei Sonderschulen mindestens 15 beträgt.

1001 der Beilagen